

CED-ENTSCHLIEßUNG

ZAHNÄRZTLICHE BERUFS AUSÜBUNG UND KOSTENTRÄGER IN EUROPA

MAI 2018

Übersetzung aus dem Englischen

I - EINLEITUNG

Der Zuwachs von Kostenträgern ist eine wichtige Entwicklung im Hinblick auf die Erbringung von zahnärztlicher Versorgung und Behandlung. Er hat Auswirkungen auf die Mundgesundheitspolitik und bringt auch berufliche und wirtschaftliche Folgen für Zahnärzte mit sich, die im Auftrag von Kostenträgern fachliche Leistungen erbringen, und wirkt sich daher unweigerlich auf die Patienten aus. Es ist dem CED ein wichtiges Anliegen, dass wirtschaftliche Notwendigkeiten, die in ein Kostenträgerverhältnis eingeführt werden, weder die primäre Verantwortung des Zahnarztes schmälern dürfen, Patienten den höchstmöglichen Behandlungsstandard zu bieten, noch die beruflichen oder ethischen Pflichten des zahnärztlichen Teams beeinträchtigen. Es ist unerlässlich, dass die primäre Beziehung bei der Erbringung zahnmedizinischer Leistungen zwischen dem Zahnarzt und dem Patienten bestehen bleibt.

In diesem Dokument werden einige wichtige Grundsätze und Richtlinien dargelegt, die dem Wohl des Patienten Vorrang einräumen und die ethischen und beruflichen Pflichten und Rechte des zahnärztlichen Berufsstandes achten.

II - KOSTENTRÄGER (Drittpartei)

Jede öffentliche oder private Organisation, die für Gesundheits- oder Arztkosten zugunsten von Anspruchsberechtigten oder Leistungsempfängern zahlt oder diese versichert, wie zum Beispiel Arbeitgeber, private Versicherungsgesellschaften und Finanzierungsmechanismen der öffentlichen Gesundheit. Diese sogenannten Zahlungen von Drittparteien unterscheiden sich durch die Trennung zwischen der Person, die den Service erhält (*erste Partei*), der Person oder Institution, die diesen Service anbietet (*zweite Partei*) und der Organisation, die für den Service bezahlt (*dritte Partei*).¹ Eine Drittpartei ist somit eine externe Stelle, die das Verhältnis zwischen dem Zahnarzt und dem Patienten beeinflussen kann. Zu diesen Organisationen zählen unter anderem:

Leistungsträger (z.B. staatliche Stellen, Einrichtungen und Behörden, und private Krankenversicherungen und private Gesundheitsorganisationen), die für die Übernahme der gesamten oder eines Teils der Behandlungsgebühren verantwortlich sind.

Regeln und Vorschriften über die Existenz oder Nicht-Existenz von Kostenträgern sowie ihre Funktionsweise können sich von Land zu Land unterscheiden. Dennoch sollten einige grundlegende Richtlinien in Bezug auf die besonderen Merkmale von Kostenträgern festgelegt werden, die im Einklang mit Zielen der öffentlichen Gesundheit stehen.

III - ANLIEGEN DES CED

Die primäre Beziehung bei der Erbringung zahnmedizinischer Leistungen besteht zwischen dem Zahnarzt und dem Patienten, die zusammenarbeiten, um Strategien zu entwickeln, die positive langfristige Gesundheitsergebnisse sicherstellen. Kostenträger dürfen auf diese Beziehung in keinerlei Weise Einfluss nehmen, die das Recht des Patienten auf eine langfristige optimale Mundgesundheit beeinträchtigt. Unangemessener Druck von Seiten von Kostenträgern aus wirtschaftlichen oder haushaltspolitischen Interessen hat zur Folge, dass die Gesundheit aus dem Blick gerät.

¹ Barry D. Alexander et al, American Health Lawyers Association, 2011, Fundamentals of Health Law.

IV - STANDPUNKT DES CED

Finanzielle Beteiligung

Die finanzielle Beteiligung von Kostenträgern sollte eine angemessene Mundgesundheitspflege für den Patienten unterstützen und muss sich auf die vom Zahnarzt mit Zustimmung des Patienten getroffenen evidenzbasierten Behandlungsentscheidungen des Zahnarztes statt auf Nutzenprotokolle stützen. Kostenträger sollten die vom Zahnarzt erbrachte Behandlung angemessen und rasch vergüten, um die Eigenausgaben des Patienten zu minimieren oder zu eliminieren.

Ungeachtet dessen erkennen wir an, dass Kostenträgern bei der Finanzierung der Gesundheitsversorgung eine Rolle zufallen kann, und dass sie zur Finanzierung der Gesundheitsversorgung beitragen können, wo sie eine solide Grundlage für ein sicheres und qualitätsorientiertes Gesundheitssystem bieten können, ohne die Behandlungsentscheidungen des Zahnarztes oder die Zahnarzt-Patienten-Beziehung zu beeinträchtigen.

Einfluss

Wie oben bereits erwähnt, besteht die primäre Beziehung zwischen dem Patienten und dem Zahnarzt. Zweifellos sollten Kostenträger weder die Zahnarztwahl des Patienten einschränken oder beeinflussen noch irgendeine Form von Ungleichbehandlung zwischen Patienten eines Zahnarztes schaffen.

Transparenz

Kostenträger sind dafür verantwortlich, Patienten den Deckungsumfang ihrer Police klar und transparent darzulegen. Verfahren zur Beilegung von Beschwerden müssen transparent und verfahrensrechtlich fair sein.

Zahnärzten sollte bei Bedenken bezüglich ethischer oder beruflicher Aspekte ihrer Berufsausübung angemessene Unterstützung und Hilfe geboten werden.

Verpflichtungen gegenüber Zahnärzten

Alle Zahnärzte müssen von Kostenträgern gleich behandelt werden. Kostenträger dürfen keine Praktiken oder Gebühren einführen, die einen bestimmten Zahnarzt bevorzugen. Die Einschränkung von beruflichen Rechten von Zahnärzten durch Kostenträger zu ihrem eigenen finanziellen Vorteil ist nicht hinnehmbar. Zahnärzte dürfen nicht von Kostenträgern daran gehindert werden ihre ethischen Pflichten zu erfüllen.

Angenommen von der CED-Vollversammlung am 26. Mai 2018

WEITERE INTERNATIONALE INFORMATIONEN

- **Council of European Dentists**, Joint Charter for Liberal Professions [Gemeinsame Charta für die freien Berufe], November 2013; <http://www.cedentists.eu/component/attachments/attachments.html?id=437>
- **American Dental Association**, Umfassende Stellungnahme der ADA zu unangemessenen oder einschränkenden Bestimmungen und Praktiken von Kostenträgern
- **Australian Dental Association**, Statement: Dentistry and Third Parties [Zahnärztliche Berufsausübung und Kostenträger], Geändert durch den Federal Council der ADA im November 2017; https://www.ada.org.au/Dental-Professionals/Policies/Third-Parties/5-1-Dentistry-and-Third-Parties/ADAPolicies_5-1_DentistryandThirdParties_V1
- **Canadian Dental Association**, Position on Dental Benefits [Standpunkt zu zahnärztlichen Leistungen], Juni 2015;
- **FDI**, Stellungnahme: Beteiligung von Kostenträgern an der zahnärztlichen Berufsausübung, Überarbeitung angenommen von der FDI-Generalversammlung, Madrid, 2017, <http://www.fdiworldddental.org/resources/policy-statements-and-resolutions/dental-practice-and-third-parties>